

BEITRITTSERKLÄRUNG

Firma / Organi-
sation _____

Name, Vorname _____

ggf. Funktion * _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Fon * _____

Fax * _____

Mobiltelefon * _____

Email * _____

*) Angaben freiwillig

Ich erkläre meinen Beitritt zum Verein zur Förderung des Leipziger OFF-Theaters e.V. als:

Fördermitglied

Fördermitglied „Student/in“ (Jahresbeitrag: 12 EUR, Vorlage einer Ermäßigungsberechtigung)

Fördermitglied (Jahresbeitrag: 60 EUR)

Fördermitglied „Gönner“ (Mindestbeitrag 120 EUR)
Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag soll: _____ EUR betragen.

Fördermitglied „Business“ für juristische Personen (Mindestbeitrag 240 EUR)
Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag soll: _____ EUR betragen.

Vollmitglied

Vollmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Jahresbeitrag beträgt 24 EUR bei natürlichen / 96 EUR bei juristischen Personen.

Mir sind Vereinssatzung, Beitragsordnung und Hinweise zum Datenschutz bekannt; ich erkläre mich damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

BEITRAGSZAHLUNG:

Ich bitte um eine Rechnung über meinen Jahresbeitrag.

Ich möchte den Mitgliedsbeitrag per Lastschrift einziehen lassen und erteile dem Verein dazu nachstehende Einzugsermächtigung:
Hiermit ermächtige/n ich / wir den Verein zur Förderung des Leipziger Off-Theaters e.V. widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge
 monatlich / quartalsweise / jährlich
zu Lasten meines / unseres untenstehenden Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Ich bin einverstanden, dass der Verein mir gegebenenfalls die Bankgebühren einer Rücklastschrift zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 1,50 EUR in Rechnung stellt oder von meinem Konto einzieht.

Kontonummer: _____

IBAN: _____

BLZ: _____

BIC: _____

Bank / Kreditin-
stitut: _____

Ort, Datum

Unterschrift

SATZUNG

Präambel

Im Verein zur Förderung des Leipziger Off-Theaters e. V. sind juristische und natürliche Personen zusammengeschlossen, die mit ihren gemeinsamen Kräften für die Stärkung Leipzigs als Ort freien Theaters eintreten wollen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Leipziger Off-Theaters e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Freien Theaters in Leipzig.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Spielstätte für Freies Theater. Diese Spielstätte wird Darstellenden Künstlern und Produzenten freien Theaters für ihre künstlerische Arbeit zur Verfügung gestellt sowie vom Verein für künstlerische Eigenproduktionen und Gastspiele genutzt.
- (3) Der Vereinszweck kann auch verwirklicht werden durch:
 - Vorhaben der kulturellen Bildung und Theaterforschung;
 - durch Kunstprojekte, die zum Ziel haben, mit künstlerischen Mitteln die Integration von AusländerInnen, politisch Verfolgten, Menschen mit Behinderungen, Menschen gleichgeschlechtlicher Lebensweise, den Umweltschutz, internationalen Austausch, sowie die Verbindung mit dem Stadtteil, in dem sich die Spielstätte des Vereins befindet, zu befördern. Dazu zählen auch Kunstausstellungen und denkmalpflegerische Maßnahmen.
- (4) Zweck des Vereins ist darüber hinaus auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung von Kunst und Kultur.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wie folgt:
 - Ordentliches Mitglied können an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte juristische und natürliche Personen werden. Dabei müssen juristische Personen in erster Linie künstlerische Zwecke verfolgen. Jedes ordentliche Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei. Über Aufnahmen Ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
 - Fördermitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte juristische oder natürliche Person werden. Sie sind zu den Versammlungen des Vereins einzuladen und zu hören, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die Fördermitgliedschaft kann bei der Aufnahme zeitlich begrenzt werden.
- (2) Die Beitragspflichten der Mitglieder werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
- (4) Ein Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand angezeigt werden. Er ist nur zum Jahresende möglich.
- (5) Über Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Ausgeschlossen werden kann wer
 - gröblich und schädigend den Zielen des Vereins zuwider handelt;
 - seinen Mitgliedsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand liegt;
 - dem Verein auf andere Weise Schaden zufügt oder zugefügt hat. Dem auszuschließenden Mitglied wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung und Änderung der Satzung des Vereins;
 - Beschlussfassung und Änderung der Betriebsordnung des Vereins;
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
 - Entscheidung über den Jahresabschlussbericht des Vorstands/der Geschäftsführung;
 - Festsetzung der Beitragsordnung;
 - Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen entfällt auf jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen benennen schriftlich einen stimmberechtigten Vertreter.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von wenigstens 2 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder wenn 20% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand. Kommt er dem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, sind die antragstellenden Mitglieder befugt, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Wahlen erfolgen geheim. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch geheim. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon abweichend sind Zweidrittel-Mehrheiten der Anwesenden Mitglieder erforderlich für
 - Änderung der Satzung;
 - Abwahl des Vorstandes;
 - Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt mindestens ein, höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand übernimmt die vereinsinternen Geschäfte.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere in Bezug auf das ablaufende und das laufende Kalenderjahr zu legen. Er gibt jeweils einen Jahresabschlussbericht.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und unterbreitet Beschlussvorlagen. Über wesentliche Vorhaben ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (6) Redaktionelle Änderungen der Satzung aus steuerrechtlichen oder förderrechtlichen Gründen können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte einer Geschäftsführung bedienen.
- (2) Der Geschäftsführer ist der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und wird mit der Vertretung der Rechtsgeschäfte betraut. Näheres regelt die Geschäftsführerordnung.

§ 8 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss zwei Revisoren bestimmen. Diese haben die Aufgabe, die Geschäftsführung bzw. die Vorstandstätigkeit und Rechnungslegung auf sachliche und fachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand oder die Geschäftsführung vorgenommen. Der Bericht der Geschäftsführung, der Revisoren und des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Vorstandsmitglieder nur dann Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn es sich um angemessene Tätigkeitsvergütungen, Auslagenersatz oder eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG handelt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

1 Mitglieder

Der Jahresbetrag für Mitglieder beträgt bei natürlichen Personen 24 €, bei juristischen Personen 96 €.

2 Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag gliedert sich in vier Klassen wie folgt:

I. Fördermitgliedschaft „Student/in“:	12,- €
II. Fördermitgliedschaft:	60,- €
III. Fördermitgliedschaft „Gönner“:	ab 120,- €
IV. Fördermitgliedschaft „Business“:	ab 240,- €

Die Klassen I. bis III. stehen nur natürlichen Personen offen.

Fördermitglieder der Klasse I. haben dem Verein ohne gesonderte Aufforderung jeweils zum 31.03. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Wird auch nach innerhalb einer angemessenen Nachfrist (i.d.R. 14 Tage) keine aktuelle Bescheinigung vorgelegt, so ändert sich der Mitgliedsstatus rückwirkend zum 01.01. des entsprechenden Jahres in eine Fördermitgliedschaft der Klasse II.

3 Fälligkeit der Beitragszahlungen

Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts oder bei Austritt jeweils für ein ganzes Jahr fällig; anteilige Jahresbeiträge werden nicht erhoben oder zurückerstattet.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt ohne besondere Aufforderung bar oder durch Überweisung bis zum Ende des ersten Quartals, bei Neumitgliedern bis zum Ende des Quartals zu dem der Beitritt gültig wird, auf das Konto des Vereins.

Liegt dem Verein eine Lastschrift-Einzugsermächtigung vor, so erfolgt die Lastschrift i.d.R. ebenfalls zum Ende des ersten Quartals; auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Lastschrift quartalsweise. Kann die Lastschrift wegen unzureichender Deckung nicht eingelöst werden, fallen die damit verbundenen Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds und werden ihm, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3 Euro, durch den Verein in Rechnung gestellt.

4 Quittierung

Die Beitragszahlung wird für jeweils ein Kalenderjahr bis zum 31.3. des Folgejahres quittiert.

5 Verwendung

Beitragsgelder werden ausschließlich dem Verwendungszweck entsprechend § 2 der Satzung zugeführt.

6 Rechenschaft

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber in Bezug auf die eingenommenen Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung rechenschaftspflichtig.

7 Vereinsöffentlichkeit / Verstöße

Beitragszahlungen sind vereinsöffentlich. Der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen die Beitragshöhe und der Zahlungsvollzug aller Mitglieder zugänglich zu machen. Verstöße gegen die Beitragsordnung regelt die Satzung.

8 Sonderregelungen

Sonderregelungen die eine Abweichung von der vorstehenden Beitragsordnung darstellen, insbesondere bezüglich der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten, sind durch einmütigen Beschluss des Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, zulässig.

9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2009 mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATION

Wir möchten darüber informieren, dass die mit der Beitrittserklärung zum Verein zur Förderung des Leipziger Off-Theaters e.V. - im folgenden als LOFFT bezeichnet - erhobenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse des Mitglieds auf Datenverarbeitungssystemen des LOFFT gespeichert sind und für Verwaltungszwecke automatisiert und manuell verarbeitet und genutzt werden. Die Vereinssatzung bestimmt über die Vereinsziele, für die die Mitgliederdaten genutzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 4 + 5 BDSG bedeutet die Verarbeitung und Nutzung konkret:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst die Speicherung auf Datensystemen, Übermittlung sowie Weitergabe zur Einsicht an Dritte, Veränderung, Berichtigung, Sperrung und Löschung aus den Systemen.

Die Nutzung personenbezogener Daten umfasst die Verwendung für die Verwaltung und Betreuung innerhalb des Vereins zur Kontaktaufnahme und Kommunikation über Brief, E-Mail, Telefon durch Funktionsträger des Vereins.

Als Verein sind wir aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG berechtigt, beim Vereinseintritt und während der Vereinsmitgliedschaft Daten von Mitgliedern zu erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind.

Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) erforderlich sind. Die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist dem Mitglied freigestellt und dient insbesondere zur Verfolgung des Vereinszweckes gemäß der Satzung.

Gemäß der Beitrittserklärung des LOFFT werden folgende Daten erhoben:

- bei juristischen Personen:
Name der Organisation, Name des Ansprechpartners, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse
- bei natürlichen Personen:
Vor- und Zuname der Person, private Anschrift, private Telefonnummer, private E-Mail-Adresse, Mobiltelefon, Telefax
- in jedem Falle:
Art der Mitgliedschaft (Vollmitglied, Fördermitglied), Beitrag, Kontodaten

Wir sichern jedem Mitglied zu, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Stellen außerhalb des Vereins weiterzugeben, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder die Weitergabe liegt im besonderen Interesse des Vereins oder dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Ausgenommen ist insbesondere die Weitergabe der Daten an die Verbände und Organisationen, in denen der Verein als juristische Person Mitglied ist oder Mitglied werden will, wenn diese die Informationen über die Mitglieder mit berechtigtem Interesse (z.B. zur Berechnung des Beitrages) anfordern. Ausgenommen sind ausserdem Auftragsdatenverarbeitungen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

Die personenbezogenen Daten werden nicht für Werbezwecke außerhalb vereinsrelevanter Ziele genutzt. Die Mitgliederdaten werden an keiner Stelle öffentlich zugänglich gemacht. Ausnahmen stellen die Angaben der Vorstandsmitglieder dar, da diese den Verein nach Außen vertreten (Impressum der LOFFT-Website, Geschäftspost).

Der Verein legt fest, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern verarbeiten und nutzen darf. Jeder Funktionsträger innerhalb des Vereins, der Zugang zu Mitgliederdaten hat und zur Erfüllung der Aufgaben persönliche Daten jeder Art erhält, wurde gem. § 5 BDSG schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Als verarbeitende Stelle treffen wir technische und organisatorische Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Dies betrifft Maßnahmen der Datensicherung, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Datenverarbeitung durch Schutz der Hard- und Software sowie der Daten vor Verlust, Beschädigung oder Missbrauch sicherstellen.

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie diese erforderlich sind (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG). Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod werden die Daten gesperrt und gelöscht, soweit diese nicht entsprechend der gesetzlichen oder steuerlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Die Länge der Sperrfrist orientiert sich daran, wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, mit Verfahren oder sonstigen Vorgängen zu rechnen ist, die die Kenntnis der Daten noch erforderlich machen. Ausnahmen stellen voller Name der Organisation oder Person, Anschrift, Art der Mitgliedschaft, Beitragshöhe und, so-

weit angegeben, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse dar, welche gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG zu Archivzwecken des Vereins digital gespeichert werden, jedoch ungenutzt bleiben.

Jede Person kann schriftlich Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Korrektur sowie Sperrung und Löschung nicht benötigter Daten geltend machen (§§ 34, 35 BDSG). Es ist jederzeit möglich, den Einwilligungen zu widersprechen. Anfragen zu Datenschutzbelangen können an den Vorstand unter vorstand@lofft.de gerichtet werden.